

Beitrags- und Arbeitsdienstordnung gem. § 7 der Satzung vom 01. April 2011

für den Schützenverein „Gut Schuß Boxdorf e.V.“

Stand: 01.01.2014

§1 Beiträge

Der Schützenverein „Gut Schuß Boxdorf e.V.“ erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Form von Geldbeiträgen (Jahresbeitrag, Scheibengeld und Aufnahmegebühr) und persönlichen Diensten (Arbeitsdienst).

§2 Beitragsgruppen

(1) Es werden folgende Beitragsgruppen festgelegt:

a) Erwachsene:

Einzelmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, soweit sie nicht in einer der anderen Beitragsgruppen erfasst sind.

b) Jugendliche:

Einzelmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

c) Schüler, Auszubildende, Studenten

Einzelmitglieder bis höchstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die noch Schüler, Auszubildende oder Studenten sind, oder ein ausbildungsvorbereitendes oder -begleitendes Praktikum absolvieren, oder unentgeltlichen freiwilligen Sozialdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten.

d) Familien:

Erwachsene, Ehepaare und Lebenspartner gem. § 1 LPartG auch zusammen mit ihren leiblichen Kindern einschließlich Adoptivkindern, so lange diese noch Schüler, Auszubildende, Studenten oder Jugendliche im Sinne dieser Beitragsordnung sind.

e) Rentner:

Erwachsene, die Pension, Alters- und/oder Berufsunfähigkeitsrente oder Leistungen nach dem GSiG beziehen.

f) Menschen mit Behinderung:

Erwachsene mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen und einem GdB 50 oder höher.

(2) Die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der begünstigten Beitragsgruppen sind dem Schützenmeisteramt spätestens bis zum 31. Januar für das jeweils laufende Kalenderjahr durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen, soweit sie nicht offenkundig sind. Anderenfalls wird das Mitglied ausschließlich nach seinem Alter eingruppiert.

§3 Jahresbeiträge, Scheibengeld und Aufnahmegebühr

(1) Für den Jahresbeitrag gelten folgende Beitragssätze:

	jährlich	entspr. monatlich
Erwachsene	96,00 €	8,00 €
Jugendliche	48,00 €	4,00 €
Schüler, Auszubildende, Studenten	42,00 €	3,50 €
Familien	138,00 €	11,50 €
Rentner und Menschen mit Behinderung	54,00 €	4,50 €

(2) Der Verein erhebt ein Scheibengeld. Die Höhe des Scheibengelds wird nach dem anhand des Wirtschaftsplans ermittelten tatsächlichen Bedarf durch den Vereinsausschuss festgesetzt und durch Aushang und Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Homepage bekannt gegeben. Das Scheibengeld gilt ab dem Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Kalenderjahrs so lange, bis es neu festgesetzt wird.

(3) Jahresbeitrag und Scheibengeld sind am 1. März für das gesamte laufende Kalenderjahr fällig.

(4) Es wird mit Aufnahme in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrags der jeweiligen Beitragsgruppe erhoben.
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind davon ausgenommen.

(5) Im Jahr der Aufnahme wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags der jeweiligen Beitragsgruppe und 1/12 des Scheibengeldes erhoben. Anteiliger Jahresbeitrag, anteiliges Scheibengeld und Aufnahmegebühr sind mit Stellung des Aufnahmeantrags einzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Aufnahme abgelehnt oder der Aufnahmeantrag vor Beginn der Mitgliedschaft zurückgenommen wird.

§4 Arbeitsdienst, Geldersatzleistung

(1) Jedes Mitglied, das am Schieß- oder Trainingsbetrieb teilnimmt („aktives Mitglied“), muss je vollem Kalendermonat seiner Vereinszugehörigkeit mindestens eine Arbeitsstunde ableisten.

Es werden während eines Kalenderjahres ausreichend für jede Altergruppe und jede persönliche Eignung entsprechende Arbeitsmöglichkeiten angeboten.

Eine Arbeitsstunde entspricht einer Zeitstunde (60 Minuten).

Zwischen Mitgliedern, für die ein gemeinsamer Familienbeitrag erhoben wird, können Arbeitsstunden übertragen werden.

Die Übertragung oder Verschiebung von Arbeitsstunden in das Folgejahr ist ausgeschlossen.

(2) Ausgenommen von der Arbeitsdienstpflicht sind

- a) Kinder vor Erreichen des 14. Lebensjahres,
- b) Mitglieder, die aus sachlichen Gründen, insbesondere auch wegen ihres Alters oder ihrer Gesundheit durch eine Entscheidung des Vereinsausschusses freigestellt sind
- c) Mitglieder, die nach Maßgabe der Ehrenordnung freigestellt sind, sowie
- d) Personen, die nur eine bis zur Dauer von höchstens drei Monaten befristete Mitgliedschaft aufgenommen haben, insbesondere für die Teilnehmer an Kursen und/oder Schnuppermitgliedschaften.

(3) Das Recht, freiwillig Arbeitsleistungen zu erbringen, bleibt unberührt.

(4) Arbeitsstunden werden in der Regel durch Teilnahme an zuvor festgesetzten gemeinsamen Arbeitsdiensten oder die Tätigkeit als Vereinsübungsleiter oder Trainer erbracht, soweit diese Tätigkeit nicht gesondert vergütet wird. Arbeitsstunden für andere Einzeltätigkeiten können mit Zustimmung des Schützenmeisteramts oder Vereinsausschusses angerechnet werden. Tätigkeiten des Schützenmeisteramts oder des Vereinsausschusses in Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben zählen nicht zu den Arbeitsstunden.

(5) Die Teilnahme an einem gemeinsamen Arbeitsdienst und die Anzahl der dabei geleisteten Arbeitsstunden werden von einem durch das Schützenmeisteramt oder den Vereinsausschuss hierfür bestimmten Veranstaltungs- oder Organisationsleiter bestätigt und dokumentiert. Der Stand der geleisteten Arbeitsstunden wird regelmäßig bekannt gegeben. Dies kann im internen Bereich der Homepage, durch Aushang in den Vereinsräumen oder in anderer geeigneter Weise geschehen.

(6) Für jede bis zum Ende des Kalenderjahres nicht geleistete Arbeitsstunde wird von dem betreffenden Mitglied eine Geldersatzleistung in Höhe von 8,00 Euro erhoben. Die Geldersatzleistung wird bis zum 31. Januar des Folgejahres abgerechnet und zusammen mit dem Beitrag des darauf folgenden Kalenderjahres erhoben. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, wird eine etwaige Geldersatzleistung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden durch Rechnung erhoben.

Anhang zu § 3 Abs. 2 (Scheibengeld)

Das Scheibengeld je Kalenderjahr beträgt ab 01.01.2014:

Mitglieder der Beitragsgruppen a), e) und f)	30,00 €
Mitglieder der Beitragsgruppen b) und c)	15,00 €